II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 30. November 1999
zur Änderung der Entscheidung 1999/549/EG mit Schutzmaßnahmen bezüglich der Newcastle-Krankheit in Australien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3984)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/868/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [1], insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG [2], zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG [3], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund von Ausbrüchen der Newcastle-Krankheit im australischen Bundesstaat Neusüdwales hat die Kommission am 19. Juli 1999 die Entscheidung 1999/549/EG mit Schutzmaßnahmen bezüglich der Newcastle-Krankheit in Australien [4] erlassen, mit der die Einfuhr von lebendem Geflügel, Bruteiern und frischem Geflügelfleisch sowie Fleisch von Zuchtfederwild und freilebendem Federwild aus dem genannten Gebiet bis zum 1. Dezember 1999 ausgesetzt wurde.

(2) Seit Erlaß der Entscheidung 1999/549/EG hat Australien einen weiteren Ausbruch der Newcastle-Krankheit im Gebiet um Sydney im Bundesstaat Neusüdwales gemeldet.

(3) Australien hat im Seuchengebiet ein Programm zur serologischen Überwachung der Newcastle-Krankheit eingeleitet, dessen Ergebnisse zu Beginn des Frühjahrs 2000 vorliegen dürften.

(4) Angesichts der Seuchenentwicklung der Krankheit ist es erforderlich, die mit der Entscheidung 1999/549/EG festgelegten Schutzmaßnahmen zu ändern.

(5) Da außerhalb des Gebiets um Sydney keine Ausbrüche der Newcastle-Krankheit gemeldet worden sind, kann das Gebiet, für das besondere Schutzmaßnahmen gelten, auf den östlichen Teil des Bundesstaates Neusüdwales beschränkt werden.

(6) Die besonderen Schutzmaßnahmen bleiben bis zum Vorliegen serologischer Daten aus dem Seuchengebiet in Kraft.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 5 der Entscheidung 1999/549/EG wird wie folgt geändert: das Datum „1. Dezember 1999“ wird durch das Datum „1. Mai 2000“ ersetzt.

[1] ABl. L 24 vom 31.1.1998, S. 9.
[2] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.
[3] ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.
[4] ABl. L 209 vom 7.8.1999, S. 36.

(2) Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1999

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Das australische Hoheitsgebiet mit Ausnahme des Bundesstaates Neusüdwales östlich des Newell Highway (Brisbane nach Melbourne).